SPRAFKE | LEGAL

# CHECKLISTE DURCHSUCHUNG

SPRAFKE | LEGAL · Stand: 2. Nov. 2026

## WOZU DIESE CHECKLISTE

Eine Durchsuchung dauert selten länger als drei Stunden. Was in dieser Zeit gesagt, herausgegeben oder unterschrieben wird, prägt das gesamte Verfahren. Die meisten Fehler entstehen nicht aus bösem Willen, sondern aus dem Wunsch, kooperativ zu wirken und die Sache schnell hinter sich zu bringen.

Diese Checkliste faßt zusammen, was Sie in dieser Situation tun sollten und was Sie lassen dürfen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Sie soll Ihnen helfen, die Lage zu halten, bis ein Verteidiger erreichbar ist.

Drucken Sie sie aus und legen Sie sie dorthin, wo Sie sie im Ernstfall finden. Wer sie braucht, hat keine Zeit mehr, sie zu suchen.

Im Ernstfall sofort anrufen

**0721 60320040**

# DIE ERSTEN MINUTEN

Ruhe ist Ihre wichtigste Ressource. Die Beamten haben den Beschluß seit Tagen, Sie seit einer Minute. Alles, was Sie jetzt sagen, wird protokolliert. Nichts, was Sie jetzt verschweigen, wird gegen Sie verwendet.

**Lassen Sie sich den Beschluß zeigen.** Eine Durchsuchung ohne richterlichen Beschluß ist nur bei Gefahr im Verzug zulässig (§105 Abs. 1 StPO). Verlangen Sie in diesem Fall, daß der Beamte Ihnen den Grund nennt, und notieren Sie ihn. Prüfen Sie am Beschluß drei Dinge: Ist er auf Sie und diese Räume bezogen? Ist er jünger als sechs Monate? Was genau soll gesucht werden?

**Rufen Sie Ihren Verteidiger an.** Sie dürfen das, und die Beamten dürfen es nicht verhindern. Ein Anwalt darf jederzeit anwesend sein; die Beamten sind aber nicht verpflichtet, auf ihn zu warten. Bitten Sie trotzdem darum.

**Sagen Sie nichts zur Sache.** Sie müssen Ihre Personalien angeben, sonst nichts. Fragen wie „Wo haben Sie Ihr Handy?“ oder „Gehört der Laptop Ihnen?“ sind Vernehmungsfragen. Antworten Sie mit: „Ich mache keine Angaben und wünsche meinen Verteidiger.“ Das ist kein Schuldeingeständnis, sondern Ihr Recht (§136 Abs. 1 StPO).

**Keine Gespräche am Rande.** Beamte führen Smalltalk, während Kollegen suchen. Jeder Satz kann als spontane Äußerung ins Protokoll gelangen. Höflich bleiben, aber schweigen.

**Keine Gegenwehr.** Widerstand ist eine eigene Straftat (§113 StGB) und erzeugt zusätzlichen Vorwurf. Was rechtswidrig war, läßt sich hinterher vor Gericht klären – was Sie den Beamten entreißen, nicht.

# WÄHREND DER DURCHSUCHUNG

Sie dürfen bei der Durchsuchung anwesend sein (§106 Abs. 1 StPO). Nutzen Sie das. Begleiten Sie die Beamten von Raum zu Raum und sehen Sie zu, was angefaßt und was mitgenommen wird. Sind Sie nicht da, muß ein Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar hinzugezogen werden.

**Keine freiwillige Herausgabe.** Beamte fragen gern: „Geben Sie uns das Handy freiwillig?“ Tun Sie es nicht. Was Sie freiwillig herausgeben, ist nicht beschlagnahmt – und gegen eine Sicherstellung, der Sie zugestimmt haben, gibt es keinen Rechtsschutz nach §98 Abs. 2 StPO. Lassen Sie die Beamten nehmen, was sie nehmen wollen, und erklären Sie ausdrücklich: „Ich widerspreche der Mitnahme.“

**Keine Paßwörter, keine PINs.** Niemand muß an seiner eigenen Überführung mitwirken. Sie sind nicht verpflichtet, Geräte zu entsperren oder Zugangsdaten zu nennen. Werden Sie danach gefragt, lautet die Antwort: „Dazu mache ich keine Angaben.“

**Keine Hilfe beim Suchen.** Sie müssen nichts holen, nichts öffnen, nichts erklären. Werden Sie aufgefordert, einen Schrank aufzuschließen, dürfen Sie das ablehnen; die Beamten dürfen ihn dann öffnen lassen. Das ist ihre Aufgabe, nicht Ihre.

**Beobachten und notieren.** Wer ist da, wie viele Beamte, welche Dienststelle, wer leitet? Wann hat es begonnen, wann endet es? Welche Räume wurden betreten, welche Fragen gestellt? Schreiben Sie mit oder diktieren Sie es später sofort. Diese Notizen sind für Ihren Verteidiger oft das wichtigste Dokument der ersten Woche.

**Unterschreiben Sie nichts.** Weder ein Protokoll noch eine Einverständniserklärung noch einen Verzicht. Das einzige, was Sie unterschreiben sollten, ist der Empfang einer Ausfertigung des Beschlusses und des Sicherstellungsverzeichnisses – und auch nur, wenn der Inhalt stimmt.

**Angehörige und Mitarbeiter.** Wer mit Ihnen im Haushalt lebt oder im Büro arbeitet, wird ebenfalls angesprochen werden. Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Eltern haben ein Zeugnisverweigerungsrecht (§52 StPO); jeder andere darf die Antwort verweigern, soweit er sich selbst belasten würde (§55 StPO). Sagen Sie ihnen vorher, daß auch sie nichts sagen müssen.

## BESCHLAGNAHME UND SICHERSTELLUNG

Am Ende der Durchsuchung muß Ihnen ein Verzeichnis der mitgenommenen Gegenstände ausgehändigt werden (§107 StPO). Prüfen Sie es, bevor die Beamten gehen. Fehlt etwas, lassen Sie es ergänzen. Stimmt eine Angabe nicht, lassen Sie einen Vermerk aufnehmen. Was nicht im Verzeichnis steht, läßt sich später kaum zurückverlangen.

**Widerspruch gegen die Beschlagnahme.** Nimmt die Polizei ohne richterliche Anordnung etwas mit, muß sie bei Ihrem Widerspruch binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung beantragen (§98 Abs. 2 Satz 1 StPO). Der Widerspruch kostet nichts und hält Ihnen alle Wege offen. Lassen Sie ihn im Verzeichnis vermerken: „Der Beschlagnahme wird widersprochen."

**Datenträger.** Handys, Laptops und Festplatten werden regelmäßig komplett mitgenommen, auch wenn nur eine Datei interessiert. Verlangen Sie, daß die Durchsicht nicht vor Ort stattfindet, sondern durch die Staatsanwaltschaft erfolgt (§110 StPO). Bitten Sie um eine Kopie der Daten, die Sie für Beruf oder Alltag brauchen; ob das vor Ort gelingt, hängt von der Dienststelle ab, der Antrag schadet aber nie.

**Berufsgeheimnisträger.** Sind Sie Arzt, Anwalt, Steuerberater, Psychotherapeut oder Journalist, unterliegen Patienten-, Mandanten- und Informantenunterlagen einem Beschlagnahmeverbot (§97 StPO). Weisen Sie darauf hin und verlangen Sie, daß diese Unterlagen versiegelt und dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden, statt daß die Beamten sie vor Ort sichten. Dasselbe gilt für Ihre Korrespondenz mit Ihrem eigenen Verteidiger – die ist in jedem Fall tabu (§148 StPO).

**Bargeld, Schmuck, Fahrzeuge.** Werden Vermögenswerte mitgenommen, geschieht das meist zur Sicherung einer späteren Einziehung (§111b ff. StPO). Dagegen können Sie gerichtliche Entscheidung beantragen. Notieren Sie exakt, was mitgenommen wurde, in welchem Zustand und mit welchem Wert.

**Was Sie nicht erwarten dürfen.** Eine Quittung für die Rückgabe gibt es nicht am selben Tag. Rechnen Sie damit, daß Datenträger Monate in der Auswertung bleiben. Ein Antrag auf Rückgabe oder auf Herausgabe einer Datenkopie ist Sache des Verteidigers und gehört zu den ersten Schritten nach der Durchsuchung.

## NACH DER DURCHSUCHUNG

Die Durchsuchung ist der Moment, in dem Sie erfahren, daß gegen Sie ermittelt wird. Meist läuft das Verfahren schon seit Wochen oder Monaten. Jetzt beginnt der Teil, den Sie beeinflussen können.

**Noch am selben Tag:** Schreiben Sie auf, was passiert ist, solange Sie es noch genau wissen. Wer war da, was wurde gesagt, was wurde gefragt, was wurde mitgenommen, was haben Sie geantwortet. Legen Sie Beschluß und Verzeichnis dazu. Schicken Sie beides an Ihren Verteidiger.

**Sprechen Sie mit niemandem über den Vorwurf.** Nicht mit Freunden, nicht mit Kollegen, nicht mit dem Nachbarn, der die Beamten gesehen hat. Jeder, dem Sie etwas erzählen, kann als Zeuge geladen werden – und muß dann aussagen. Das gilt auch für Nachrichten per WhatsApp oder E-Mail. Was Sie mit Ihrem Verteidiger besprechen, bleibt geschützt; alles andere nicht.

**Löschen Sie nichts, vernichten Sie nichts.** Was die Beamten nicht gefunden haben, bleibt unberührt. Wer nachträglich Daten löscht oder Unterlagen beseitigt, riskiert den Vorwurf der Verdunkelung – und damit den Haftgrund (§112 Abs. 2 Nr. 3 StPO). Das wiegt schwerer als jeder Fund.

**Keine Kontaktaufnahme mit Zeugen oder Mitbeschuldigten.** Auch nicht, um „die Sache zu klären". Jeder Kontakt kann als Beeinflussung gewertet werden.

**Keine Aussage ohne Akteneinsicht.** Die Polizei wird Sie zur Vernehmung laden. Sie müssen nicht erscheinen (zur Staatsanwaltschaft schon, aber auch dort nicht aussagen). Ihr Verteidiger beantragt zunächst Akteneinsicht. Erst wenn bekannt ist, was die Ermittler tatsächlich wissen, läßt sich entscheiden, ob eine Einlassung sinnvoll ist.

**Rechtsschutz gegen die Durchsuchung.** Auch eine abgeschlossene Durchsuchung kann gerichtlich überprüft werden. War der Beschluß zu unbestimmt, zu alt oder lag kein ausreichender Tatverdacht vor, kann das zur Unverwertbarkeit der Funde führen. Das prüft Ihr Verteidiger anhand von Beschluß und Akte.

**Arbeitgeber, Dienstherr, Kammer.** Ob und wann Sie Ihren Arbeitgeber informieren, ist eine strategische Frage und gehört in das erste Gespräch mit dem Verteidiger. Beamte, Soldaten und Berufsträger mit Zulassung sollten das nicht allein entscheiden; bei ihnen laufen Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaft, deren Zeitpunkt sich beeinflussen läßt.

# CHECKLISTE ZUM ABHAKEN

## SOFORT

- [ ] Ruhig bleiben. Keine Gegenwehr. Keine Diskussion.
- [ ] Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluß aushändigen und lesen Sie ihn in Ruhe durch. Er bestimmt den Umfang der Durchsuchung. Bei Gefahr im Verzug bestehen Sie auf Protokollierung des Grunds der Durchsuchung.
- [ ] Im Beschluß: ist die richtige Person genannt? Sind die zu durchsuchenden Räume genannt? Datum des Beschlusses darf nicht älter als sechs Monate sein.
- [ ] Verteidiger anrufen. Um Wartezeit bitten.
- [ ] Nur Personalien angeben. Zur Sache: „Ich mache keine Angaben und wünsche meinen Verteidiger."
- [ ] Angehörige und Mitarbeiter: Niemand ist verpflichtet, sofort eine Zeugenaussage zu machen. Schweigen auch Sie!

## WÄHREND DER DURCHSUCHUNG

- [ ] Anwesend bleiben, Beamte begleiten, zusehen.
- [ ] Nichts freiwillig herausgeben. Der Mitnahme ausdrücklich widersprechen.
- [ ] Keine Paßwörter, PINs oder Entsperrcodes nennen. Keine Geräte entsperren.
- [ ] Nicht beim Suchen helfen, nichts erklären, nichts holen.
- [ ] Keine Gespräche am Rande. Kein Smalltalk zur Sache.
- [ ] Bei Berufsgeheimnisträgern: auf §97 StPO hinweisen, Versiegelung und richterliche Entscheidung verlangen.
- [ ] Namen, Dienststelle, Uhrzeiten, betretene Räume, gestellte Fragen notieren.

## AM ENDE

- [ ] Sicherstellungsverzeichnis verlangen (§107 StPO) und auf Vollständigkeit prüfen.
- [ ] Widerspruch gegen die Beschlagnahme ins Verzeichnis aufnehmen lassen.
- [ ] Durchsicht der Datenträger nicht vor Ort, sondern durch die Staatsanwaltschaft verlangen (§110 StPO).
- [ ] Nichts unterschreiben außer dem Empfang von Beschluß und Verzeichnis.
- [ ] Ausfertigung des Beschlusses und des Verzeichnisses mitnehmen.

## DANACH

- [ ] Gedächtnisprotokoll schreiben, noch am selben Tag.
- [ ] Beschluß, Verzeichnis und Protokoll an den Verteidiger.
- [ ] Mit niemandem über den Vorwurf sprechen – auch nicht schriftlich.
- [ ] Nichts löschen, nichts vernichten, nichts verändern.
- [ ] Keinen Kontakt zu Zeugen oder Mitbeschuldigten.
- [ ] Keine Aussage bei Polizei oder Staatsanwaltschaft vor der Akteneinsicht.
- [ ] Frage „Arbeitgeber informieren?“ mit dem Verteidiger klären, nicht allein.

SPRAFKE | LEGAL

**Rechtsanwalt Daniel Sprafke**
Seminarstraße 11, 76133 Karlsruhe

**+49 721 60320040**
kontakt@sprafke.legal · www.sprafke.legal

Verteidigung im Strafrecht in Karlsruhe, Süddeutschland und bundesweit.

Diese Checkliste gibt allgemeine Hinweise zum Verhalten bei einer Durchsuchung und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Rechtsstand: November 2026.